

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bauungsplans
- Brücke
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Sonstige Abgrenzung

Kennzeichnung

- Vorhandene Gebäude

Hinweis

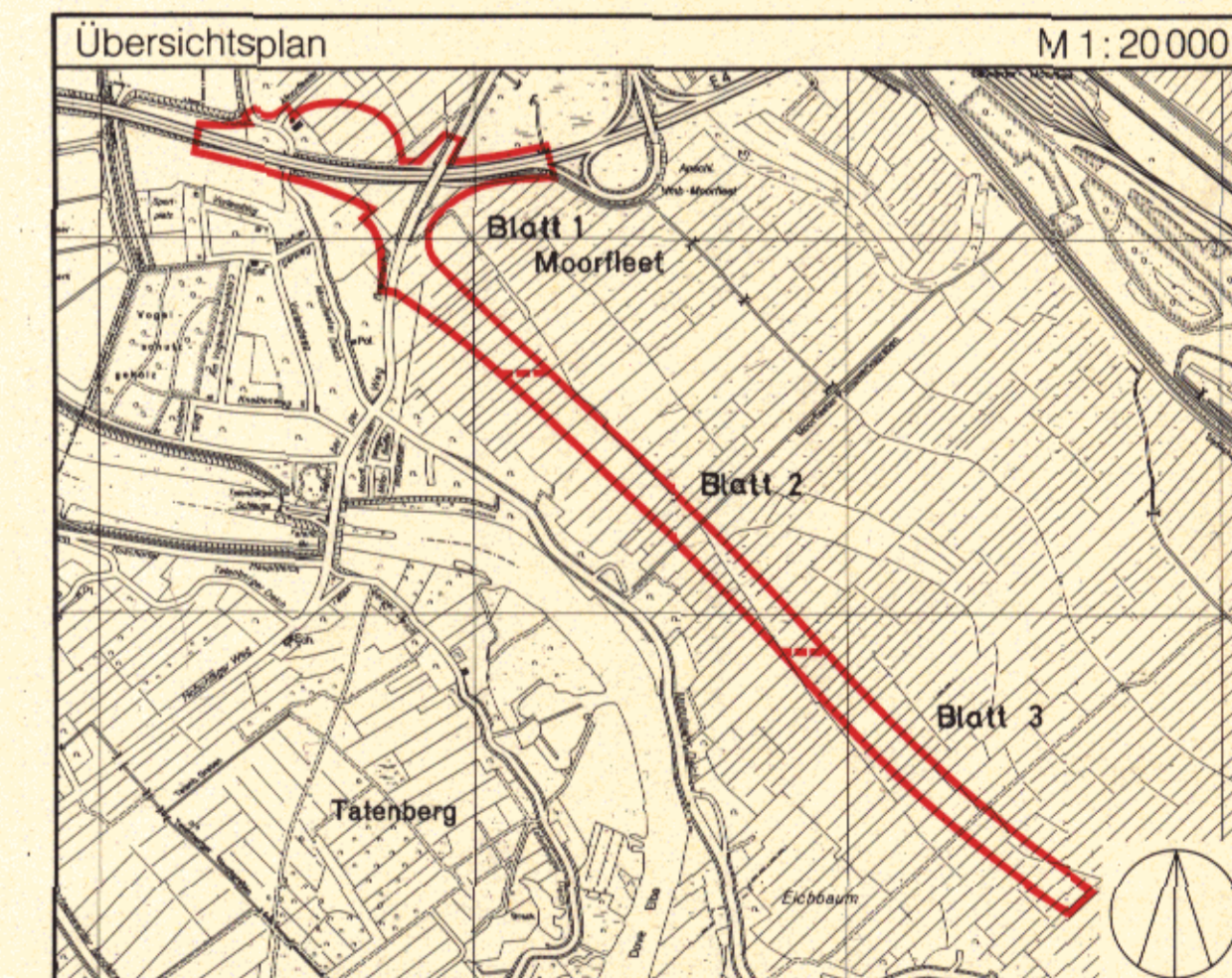
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bauungsplans dem Stand vom Februar 1975

Verordnung
über den Bauungsplan Allermöhe 15 / Moorfleet 5
Vom 5. April 1977
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 88

Auf Grund des § 10 der Bundesbaugesetze in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2237) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Landesgesetzblatt Seite 272) wird verordnet:

- Einziges Paragraph**
- (1) Der Bauungsplan Allermöhe 15 / Moorfleet 5 für das Geltungsbereichs-Hausnummern-Schema Umgebung Hamburg im Bereich Moorfleet 5 (Brennerei) einschließlich angrenzender Flächen und Flurstücke der Gemarkung Moorfleet sowie der Abstände einer Verkehrsfläche von der Bundesstraße in südlicher Richtung über die Sitzfläche des Flurstücks 1079 der Gemarkung Moorfleet bis zur Sitzfläche des Flurstücks 211 der Gemarkung Allermöhe (Bauz. Begeord. Ortsn. 610 und 612) wird angeordnet:
- (2) Das maßgebliche Stück des Bauungsplans wird beim Staatsarchiv zu konsultieren. Die Kosten für die Dienstleistungen sind im Voraus zu zahlen. Soweit zusätzliche Abstände beim Bau zu berücksichtigen sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abstände beim Bau zu berücksichtigen sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
 2. Wenn die in §§ 391, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragen sind, kann ein Eintragungsbescheid beantragt werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Fälligkeit der Eintragung selbständig bei dem Eintragungsamt beantragt. Ein Eintragungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragen sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
 3. Die Erwartung, daß die Verletzung von Verboten oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unabhängig davon, ob ein schriftliches Verbot oder die Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Verordnungen über die Verletzung vorliegen sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 5. April 1977.



Freie und Hansestadt Hamburg

Bebauungsplan
Allermöhe 15 / Moorfleet 5
(3 Blätter) Blatt 1
Maßstab 1:1000

Bezirk Bergedorf Ortsteile 610 und 612

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1977

ANSCHLUSS SIEHE BLATT 2

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesvermessungsamt
2 Hamburg, im Sachbereich 10
Bld. 10 10 71

Archiv № 23856

Verordnung über den Bebauungsplan Allermöhe 15 / Moorfleet 5

Vom 5. April 1977

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Allermöhe 15 / Moorfleet 5 für den Geltungsbereich Bundesautobahn Südliche Umgehung Hamburg im Bereich Moorfleeter Deich / Brennerhof einschließlich angrenzender Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkung Moorfleet sowie der Abschnitt einer Verbindungsstraße von der Bundesautobahn in südöstlicher Richtung über die Südgrenze des Flurstücks 1019 der Gemarkung Moorfleet bis zur Südgrenze des Flurstücks 321 der Gemarkung Allermöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 610 und 612) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. April 1977.

Verordnung über die Veränderungssperre Hamburg-Altstadt 22

Vom 12. April 1977

Auf Grund des § 14 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für den im Übersichtsplan (Anlage) dargestellten Planbereich des Bebauungsplanentwurfs Hamburg-Altstadt 22 zwischen Bei den Mühren — Westgrenze des Flurstücks 526 der Gemarkung Hamburg-Altstadt — Katharinenfleet — West-

grenze des Flurstücks 1221 der Gemarkung Hamburg-Altstadt (Reimerstwierte) — Katharinenstraße — West- und Nordgrenze des Flurstücks 648 der Gemarkung Hamburg-Altstadt — Reimersbrücke — Katharinenstraße — Steckelhörn vom 28. April 1977 bis zum 27. April 1978 festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, daß

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden dürfen;
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Ände-